

Unsere Honorargrundsätze

Präambel

(1) Die qualifizierten und spezialisierten Tätigkeiten der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten (z.B. Steuerberater) können infolge ihres komplizierten Charakters nur schwer bewertet werden. Die Autonomen Honorarrichtlinien für Wirtschaftstreuhand der Kammer der Wirtschaftstreuhand werden seit dem 1.7.1999 nicht mehr verlautbart. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, dass die im Laufe von Jahrzehnten entwickelten Honorarberechnungsgrundsätze in ihrer derzeit angewendeten Fassung zum Zwecke der Beurteilung der Honorarangemessenheit festgestellt und zusammengefasst werden.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgelt-Vereinbarungen bewirkt. Fragen der Honorar-angemessenheit spielen daher vor allem dann eine Rolle, wenn besondere Entgeltvereinbarungen fehlen oder unklar sind.

(3) Das gesamte Entgelt für die Leistungen eines Steuerberaters besteht in der Regel aus

zeitabhängiger Entlohnung,
wertabhängiger Entlohnung,
sonstigen Nebenkosten und
Umsatzsteuer.

(4) Die Erfahrung zeigt, dass die Üblichkeit der Entgeltberechnung vor allem in dem gemeinsamen Ansatz von zeitabhängiger und wertabhängiger Entlohnung besteht.

1. Zeitabhängige Entlohnung

(1) Als angemessene Zeitentlohnung für die Leistungen, welche die volle Qualifikation eines Steuerberaters erfordern, wird ein Stundensatz von **€ 140,-** (Sockelbetrag) + USt vereinbart, wobei dieser Stundensatz entsprechend den in Abs 2 genannten Voraussetzungen ggf. bis zu 100% (Ergänzungsbetrag) erhöht werden kann.

Für andere qualifizierte Tätigkeiten (z.B. Buchhaltung, Lohnverrechnung) wird - selbst wenn diese durch den Steuerberater selbst erbracht werden - ein Stundensatz vereinbart, der einem um 30% ermäßigten Stundensatz laut Abs. 1 entspricht.

(2) Innerhalb des in Abs 1 gegebenen Gesamtrahmens wird bei Festsetzung des Stundensatzes auf Art und Umfang oder Qualifikation der erbrachten Leistung oder auf die Bedeutung der Leistung des Steuerberaters für den Auftraggeber oder auf die für die Erbringung der Leistung notwendige Kanzleiausstattung, allenfalls auch auf die soziale Lage des Auftraggebers Bedacht genommen. Qualifizierte bzw. schwierige Leistungen sind solche, die wegen des Erfordernisses besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen, umfangreiche Leistungen solche, die wegen des nötigen Arbeitsaufwandes aus dem allgemeinen Tätigkeitsrahmen der Berufsberechtigten herausragen.

(3) entfällt

(4) Berichte, Gutachten und Mitteilungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache verfasst. Wünscht der Auftraggeber hievon fremdsprachige Übersetzungen, zu denen sich der Steuerberater bereit erklärt, so ist hierfür ein gesondertes Honorar im Einzelfall zu vereinbaren.

(5) entfällt

(6) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(7) entfällt

2. Wertabhängige Entlohnung

(1) Für folgende Tätigkeiten ist es üblich, zusätzlich zur zeitabhängigen Entlohnung eine wertabhängige Entlohnung anzusetzen:

1. Buch-, Bilanz- und Kostenprüfung,
2. Erstellung von Jahresabschlüssen, Zwischenabschlüssen, Sonderbilanzen und Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen,
3. Organisationsberatung (Anlage kaufmännischer Bücher und EDV-Beratung), Kostenrechnung, Rentabilitätsberechnung u. dgl.),
4. Betriebswirtschaftliche Beratung,
5. Bearbeitung von und Vertretung in Steuer- und anderen Rechtsangelegenheiten,
6. Verfassung von Gutachten,
7. Treuhandaufgaben und Vermögensverwaltungen,
8. Aufgaben nach dem Börse- oder Kapitalmarktgesetz
9. gewisse Prüfungshandlungen als Voraussetzung für die Buchführungstätigkeit

10. Spezialtätigkeiten im Bereich der Personalsachbearbeitung

(2) Die wertabhängige Entlohnung richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes. Als Wert des Gegenstandes gilt der Verkehrs- oder Streitwert, in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Bilanzen das buchmäßige Reinvermögen laut Steuerbilanz. Ist dieses nach wirtschaftlicher Erfahrung nicht angemessen, kann statt dessen der Wert des Gegenstandes mit 30% des Gesamtvermögens (Aktivseite der Bilanz abzüglich Korrekturposten) zum Ansatz kommen.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen wird üblicherweise als Wert des Gegenstandes die Summe der Ausgaben angesetzt. Sollte die Berechnung der wertabhängigen Entlohnung nach der Summe der Ausgaben infolge deren relativ geringer Höhe zu keiner angemessenen wertabhängigen Entlohnung führen, werden üblicherweise als Wert des Gegenstandes 2/3 der Einnahmen angesetzt.

(3) Die wertabhängige Entlohnung beträgt vom Wert des Gegenstandes wie folgt (Angaben in €):

Wert des Gegenstandes	Prozentueller Zuschlag vom Mehrbetrag	Für die jeweilige Höchststufe entfallende Gebühr
für die ersten 73,00	Fest	19,99
über 73,00 bis 363,00	8,25%	bei 363,00 43,91
über 363,00 bis 727,00	5,5%	bei 727,00 63,93
über 727,00 bis 3.634,00	1,79%	bei 3.634,00 115,97
über 3.634,00 bis 7.267,00	1,51%	bei 7.267,00 170,82
über 7.267,00 bis 36.336,00	0,55%	bei 36.336,00 330,70
über 36.336,00 bis 72.673,00	0,41%	bei 72.673,00 479,68
über 72.673,00 bis 181.682,00	0,344%	bei 181.682,00 854,68
über 181.682,00	0,206%	

(4) Anstelle der gemäß Abs 2 iVm Abs 3 zur Verrechnung zu bringenden wertabhängigen Entlohnung kann die wertabhängige Entlohnung in jenen Fällen, in denen der Wert des Gegenstandes entweder schwer bestimmbar ist oder die Entlohnung nach dem Wert des Gegenstandes zu einem wirtschaftlich offenbar unangemessenen Ergebnis führt, auch in Höhe von bis zu 100% der gemäß Punkt 1 verrechenbaren, zeitabhängigen Entlohnung für den Steuerberater bzw qualifizierte Mitarbeiter (z.B. Bilanzbuchhalter, Steuersachbearbeiter, Lohnsachbearbeiter) zur Verrechnung gebracht werden. Der Grund für ein wirtschaftlich unangemessenes Ergebnis kann auch im besonderen Charakter oder in der speziellen Ausstattung der Kanzlei gegeben sein.

(5) Bei Aufgaben gemäß Punkt 2 Abs 1 Z 8 kann die wertabhängige Entlohnung nach Abs 3 bis zu 100% angehoben werden.

(6) Für einfache Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung (z.B. Schreibarbeiten, Routine-meldungen an Sozialversicherungsträger, Botengänge und dgl.) wird üblicherweise nur die entsprechende zeitabhängige Entlohnung gemäß Punkt 1 Abs 3 in Rechnung gestellt.

3. Ergänzende Bestimmungen

Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so werden Nachverhandlungen geführt mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren. Dies gilt auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren.